

An die
Personalstelle für den Juristischen Vorbereitungsdienst

Betr.: B-Klausurenkurs

In der Anlage gebe ich die im Klausurenkurs B ausgegebene Klausur mit der

Nr. OGU-OR I

zur Korrektur. Mir ist bekannt, dass meine Klausur nur bei vollständiger- lesbarer- Ausfüllung und Unterschrift korrigiert wird.

Ich erkläre, dass ich

Az. 2 K 752/16

Verwaltungsgericht Weimar

Urteil

Im Namen des Volkes

In der Verwaltungsrechtsache

Bernd Müller, Waldstraße 1
98693 Kranenau

- Kläger -

- Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwältin Dr. Luise Heber,
Am Mönchhof 4, 99867 Gotha

gegen

Konrad Weiß, vertreten durch
den Rechtsanwalt, Pöhlstraße 14,
99310 Arnstadt

- Beklagter

Im das Verwaltungsgericht
Weimar, 2. Kammer,
durch den Vorsitzenden
Richter an Verwaltungsgericht
Schäfer, der Rolle an
Verwaltungsgericht Richter,
die Richter an Verwaltungs-
gericht ~~Höfner~~ Höfner
der ehrenlichen Richter
Seufarth und die ehrenliche
Richterin Friedrich auf
die mündliche Verhandlung
von 13. Juni 2016
für Recht erkannt:

1. Die Klage wird
abgewiesen.

2. Der Kläger hat
die Kosten des
Verfahrens zu tragen.

Talbender

Der Klage wendet sich gegen die inzwischen aufgehobene Einziehung seines Jagdscheins und die Forderung einer Sperrfrist für die Ueberweisung

Der Beklagte erteilte dem Klager am 25.8.13 einen Dreijahresjagdschein (Nr. 052197) für Zeitraum 1.9.13 bis 31.8.16.

Der Klager ist Pächter des Eigenjagdbezugs I der Stadt Künau.

Am 10.10.13 informierte die Beklagte den Klager schriftlich über eine bevorstehende Büchjagd, bei der das Wild mit Stöbhelmen aufgeschreckt werden sollte, um es zu den stehenden Jägern zu treiben. Eigentlich kam es am 19.10.13 zu einem Gespräch mit der Bezirksleiter.

A- 17.10.15 fand die Pirschjagd
in dem Jagdbezirk des
Kläger, angrenzenden Landes-
jagdbezirk statt.

Gegen 10:30 nahm der
Kläger wahr, dass in seinem Jagd-
bezirk ein Hund einen
Stod Rehwild hinterher hebelte
Ein Hundstrecke von weite selber
wahrnehmen. Der Kläger hatte
bereits vorher mehrfach Wilderach
Hund in seinem Jagdbezirk
wahrgenommen

Der Kläger erlegte den Hund
mit einem gezielten Schuss

A- 24.09.2014 wurde der Kläger
vollständig wegen des Vorfalls
wegen Föhring eines Verstoßes
an Sicherheit mit Sachbesitz
von Amtsgewalt Anschlag
zu eine Geldstrafe von
50 Tagesstrafen verurteilt.

Am 24.11.15 erfolgt eine
Körung des Kogers.

Mit Bescheid vom 4.12.15,
den Kogger zugestellt am
11.12.15 erklärt der Beklagte
den Dreijahreszeitstein
für ungültig und zog diesen
ein. Zudem erhielt er
eine Sperre von zwei
Jahren ab Beendigung des
Bescheides für die Wiederholung.

Zur Begründung führt der
Beklagte an, dass das Kogger
unzulässig erfolgt sei.

Der Hund Hasso sei aufgrund
eines Leukämie-Orange gefärbte
Halsbandes als Jagdhund
erkennbar gewesen. Zudem
sei aufgrund der Passenahme
erkennbar gewesen, dass es
sich um einen Jagdhund
handele.

Der Hund könne aufgrund seiner
Passenahme als gesunde
Jagd in der Regel nicht reifen.

Er wurde zehn vor an Top
abgegeben

An 11.1.16 hat die Ullger
Ullger erhoben.

Er macht geltend, dass er
lediglich seine Jagdteile
ausgeben habe.

Er hätte den Hund nicht erlösen,
wenn er diesen als von der
Dürchjagd konform identifiziert
hätte.

Zudem habe er eine
Abwägung vorgenommen.

In Übrigen ist er der Ansicht,
dass es sich um eine unzulässige
Doppelbelastung handle.

Er macht weiter geltend,
in seiner Ansichten beeinträchtigt
zu sein, weil er schrotende
Zughüter von Hundehalten
erhalte und ihn in
der Zeitschrift, Wild und Hund
beurteilt werden sei.

Die Klage ist ursprünglich die Aufhebung des Bescheides vom 4.12.10 befragt.

In der mündlichen Verhandlung hat der Beklagte den Bescheid zu Recht und die ~~Gewalt~~ Gewalt aufgehoben.

Der Klage beantragt nunmehr, festzustellen, dass der Bescheid vom 4.12.10 rechtswahrig war.

Der Beklagte beantragt, die Klage abzuweisen.

Der Beklagte nimmt auf seine Begründung in Verwaltungsverfahren Bezug und nach ergänzender Geltendmachung, dass gegenüber der Klägerin, die als Gegnerin der Sache mit Kunden aufgeführt sei, ein „Verweiss“ geltend sei.

Entscheidungsgründe

Der Einspruch ist sinnvoll und notwendig, wenn die die Statthafte (V) laut nicht weiter warten

Die als Falschsetzungs-
klage § 113 I 4 VwGO
statthafte Klage ist zulässig,
aber unbegründet.

Die Umstellung des klägerischen
Auftrags in die mündliche
Verhandlung ist als Klageänderung
i. S. d. § 91 VwGO anzusehen.

Diese ist jedenfalls nach
§ 173 S. 1 VwGO i. V. m.
§ 264 Nr. 2 ZPO als zulässig
anzusehen.

Die Umstellung eine Abfertigungs-
klage § 42 I Vor. 1 VwGO
auf die Klage Feststellung
der Rechtswidrigkeit stellt eine
bloße Beschränkung des
Streitgegenstands dar.

Die Klage ist als Falschsetzungs-
feststellungsklage nach
§ 113 I 4 VwGO statthafte,
da die Klage die Feststellung
der Rechtswidrigkeit eines
Verwaltungsakts begehrt, die sich
nach Inhalt der

Beitragbarkeit, § 90 I VwGO,
erledigt hat.

Die Eintragung ist hier durch
die Aufhebung des Bescheides
zu der mündlichen Verhandlung durch
den Beigelagten eingeleitet,
§ 43 II VwVfG.

Die Einrichtung erfüllt alle
Merkmale des § 25 S. 1
VwVfG.

Die Klage ist zulässig.

Der Verwaltungsrechtsweg ist
nach § 40 I 1 VwGO zentral
insbesondere liegt eine
öffentlich-rechtliche Streitigkeit
vor, weil die Streitbeilegerin
dem des Bundesrats ausschließlich
eine Trägerin kollektiver Gewalt
ob solcher zum Einsprechen
berechtigter.

Die Prüfung der
Statutenpflicht ist
Teil der Zulässig-
keitsprüfung

Der Mängel ist auch analog
 § 42 II VwGO klageklagt, da
 er durch die Einrichtung des
 Jagdschneis und die Eileitung
 einer Sperrfrist möglicherweise
 in subjektiv öffentlicher Sache
 aus der ursprünglichen Eileitung
 und Abs. 2 I verbleibt vor.

Vorverfahren?

Der Mängel hat auch vor Eintritt
 der Befristung die Mängelfrist
 nach § 74 I 2 VwGO analog
 gewählt

Die Frist beginnt nach § 74 I
 2 VwGO mit der Zustellung,
 § 43 I, V VwVfG, Sie eroberte
 am 11.1.16 nach § 52 II
 VwGO iVm § 222 I ZPO
 iVm § 188 II BGB. Mit
 Erhebung der Klage am gleichen
 Tag hat die Klage die Frist
 gewählt

Für die Klage besteht auch
 das öffentliche, besondere
 Fortbewerungs- / Fortbildungsinteresse,
 § 103 I 4 VwGO.

Bei Bewilligung
 der Klage sollte
 sie verwendet

Von der Einziehung des
 Dokuments, und der Fortbewerung
 der Sperr- ist geht eine
 Stigmatisierung aus, die nur
 durch gerichtliche Feststellung
 effektiv beseitigt werden kann.

Für eine solche Stigmatisierung
 spricht insbesondere die öffentliche
 Verdächtigung über den Vorfall,
 die dazu geführt hat, dass
 die Klage zurückgewiesen wird.

Eine stigmatisierende Wirkung
 begründet ein berechtigtes
 Interesse an der Fortbildung.

Die Klage ist jedoch
unbegründet, weil der
Bescheid vom 4.12.15
nicht rechtswidrig gewesen
ist, § 113 I 4 VwGO.

Die Erklärung des Jagdschein's
für ungültig und dessen
Einziehung war rechtmäßig.

Die gleiche Erwächtigungsgrundlage
ist § 18 S. 1 JagdG,
der § 43 WVG in
Paragrafen eines Anwendungsbereichs
als speziellere Norm
vorrangt.

Danach ist die Behörde,
die den Jagdschein erteilt
hat, verpflichtet, die Jagdschein's
für ungültig zu erklären und
einzuziehen, wenn nach
Erteilung des Jagdschein's
Fakten eingetreten, welche
die Versagung des
Jagdschein's begründen.

Die Entscheidung war
formell rechtmäßig.

Die nach § 28 I WVG
erforderliche Höhe des
Umlages war erfüllt.

Die Bescheid war insoweit
auch materiell rechtmäßig.

Es sind nachträglich Fakten
eingetreten, welche die
Versagung des Jagdscheins
begründen.

Es lag ein Versagungsgrund
nach § 17 I Nr. 2 vor,
weil Tatsachen die Annahme
rechtfertigen, dass der
Kläger die erforderliche Zuverlässig-
keit nicht besaß.

Maßgeblicher Zeitpunkt ist
insoweit der Zeitpunkt der Entscheidung,
also hier der Fiktionszeitpunkt.

Nein, das ist
letzte Behörden-
entscheidung

An der erforderlichen
Zurechenbarkeit fehlt es, wenn
die Person nach ihren
persönlichen und charakterlichen
Eigenschaften nicht die
Gewalt dafür bietet, die mit
den Jagdregeln verbundenen,
besonders jagdrechtlichen
Anforderungen zu stellen.

Die erforderliche Zurechenbarkeit
besagt der MÖG nicht,
weil Tatsachen die Annahme
rechtfertigen, dass Väter
Gewalttätig verurteilt werden,
§ 17 III Nr. 1 D. JagdG

Diese Annahme steht nicht
erlangen, dass die Voraussetzungen
der Regelmäßigkeit nach
§ 17 IV Nr. 1d D. JagdG
nicht gegeben sind, weil
lediglich eine Verurteilung zu
eine Geldstrafe von weniger
als 60 Tagewerken wegen
des Vorfalls erfolgt ist.

Die Regelbeispiele begründen
nicht das Wesen des Zweckbereichs

Keine Sperrwirkung für die Annahme der Unzuverlässigkeit durch die Behörde.
Die Behörde ist zu einer eigenständigen Beurteilung des Vorfalls befugt.

Eine nichtschwellige Geldstrafe mag insoweit allenfalls nichtig gegen das Vorliegen einer Unzuverlässigkeit sprechen.

Daher sind rechtlich die Annahme, dass der Mann gefährlich war, verworfen, § 17 III Nr. 1 StGB, weil der Mann gefährlich gegen § 17 I Nr. 2 StGB verstoßen hat durch das Fahren des Hundes.

Definition der
Leichtfertigkeit?
Inhalt des § 42 I StGB?

Der Hund war als Jagdhund kennzeichnet und hatte sich nur aus Anlass des Durchlaufes der Einweisung seines Führers entzogen.

Der Umstand, dass der Hund als Jagdhund kennzeichnet war, folgte hier aus einer Gesamtbewertung.

de für den Mäy esidlicher
Umstände.

Der Mäy war durch
informiert, dass es zu einer
Died jagd kommen werde,
bei der auch das Uepphen
de Hande in seiner Jagdberich
niell ausgehoben worden
bestand die entliche Möglicheit,
dass es sich um einen
Jagdhund handelt.

Für die Forderung spricht auch,
dass die Hand aufgrund seiner
Pussenbreite als Jagdhund
erkennbar war. Hande der
abpendelnde Pussen weder nur
an Tage abgeben in der Regel.

Das hätte auch für den Mäy
esidlich sein müssen. Bei
Forschung eines Jagdhundes
würde nach 3.15 V. Jagd
auch Kenntnisse von Eltern
von Jagdhunden nachgerichtet
werden. Von der Natur eines
Jagdhundes muss daher auch
eine rationelle Zucht eines

Wunder erwidert auch können.
 Jedenfalls lag die Erholung
 ersparende Kenntnisse nahe,
 -wirden der Klagen über die
 Stadjagd informiert wurde

Halbmond?

Gegen die Annahme von
 Leichtigkeit und der
 Kenntnisnahme spricht hier
 nicht, dass der Klagen
 eine Augenüberforderung
 treffen müsste, weil sich
 der Hund ebenfalls wieder
 erheben sollte und möglicherweise
 W.G. gerinnen sollte.

Die besondere zeitliche Situation
 und die dem Klagen obliegende
 Pflicht zur Hege des W.G.
 sprechen zwar dagegen einen
 zu tragen ^KMythos hinsichtlich
 der Leichtigkeit anzulegen

Hier sprach aber ein etabliertes
 Ansehen dafür, dass es sich
 um einen Zustand handelte
 im Hinblick auf die Stadjagd
 und die Passereinordnung.

Vor diesem Hintergrund und
 in Hinblick auf die Folgen für
 das Tier war es angemessen,
 sich bei den Beteiligten
 unter der der Mütter überlassen
 Nummer zu machen bevor
 ein Schluss erfolgt. Insofern
 teilte sich die Mütter ebenfalls
 können, ob es sich um einen
 Jagdhand handelt.

Dafür sollte
 die Zeit

Dies stellt auch nicht entgegen,
 dass nicht zur Überzeugung
 des Gerichts feststeht, ob
 der Hund zum Zeitpunkt des
 Schlusses noch ein Jagdhand
 trug. Es erscheint nicht
 ausgeschlossen, dass er dieses
 getragen habe. Auch in diesem
 Fall wäre er aber als Jagdhand
 hinsichtlich herkömmlich gewesen.

Diese Mutmaßung
 ist mit dem
 Beantworten
 nicht vereinbar

Gegen diese Ansicht spricht
 andererseits nicht dass der
 Mütter nach seiner Vorlage
 bereits zuvor einen wilden
 Hund wahrgenommen habe und
 es auch in Übrigen in der
 Vergangenheit zu wilden

Handen gefahrener ist.

Trotz dieser Umstände war es in der konkreten Situation aufgrund des Zeitpunktes und der Phase -> bedingt, dass es sich um einen Jagdhand handelte.

Die Gefahr einer Fellenverlustung war von Mäggen lediglich und deshalb hinzunehmen, weil aufgrund der körperl. Verfassung der Hunde keine erhebliche Gefahr für Gesunde Wild drohte.

Die erhebliche Leidlage ergibt sich daraus, dass die Mäggen in der konkreten Situation in gravierender Weise gegen die ich obliegenden Sorgfaltspflichten verstoßen hat.

Welche Anforderungen kann man meinen bei? Sie unterstellen diese wohl zutreffend, sollten sie aber benennen.

Bereits dieses schnelle
Verstoß verdrängt die Knochen,
denn Wahn leidlich verändert
werden.

Das Geschehen legt nahe, dass
der Körper in der Luft
handeln könnte. Der stellt
nicht entgegen, dass es sich
in der Luft handeln
und der Körper in Luft
Aussagen zu. Der Zustand
beh. Bei der Vererbung von
Wahn ist in der Luft ein
starker Maßstab anzulegen.

Der stellt auch nicht entgegen, dass
der Körper der Luft nicht
entgegen hätte, wenn er ihn
als von der Dichtung
Wahn abhängig hätte.
Ahnungspunkt ist hier
gerade das leidliche
Verhalten.

Der Verfall steht die Annahme
der Unverletzlichkeit auch unabhängig
davon, ob es der Körper gerade

davon sind gegen die Jagd
mit Hund vorzugehen.

Schlieflich stand die Annahme
der Unverjährbarkeit auch nicht
das Verbot der Doppelverurteilung
nach Art. 103 II GG
entgegen. Danach ist Gefährdung
eine mehrmalige strafrechtliche
Behandlung ausgeschlossen.

Art. 103 III GG stellt indes
nicht entgegen, wenn eine Behörde
an den Vorfall ordnungsgemäße
Maßnahmen ergreifen will.

Dies kann beachtet ein anderer
Anknüpfungspunkt als die
strafrechtliche Beurteilung

Die Bestrafung be-
trifft nicht die
Unverantwortlichkeit,
sondern allenfalls
die Rechtsfolge des
§ 182 I B. 1976

namentlich die
Tatbestandsmerkmale

Auch die Festsetzung einer Sperre war rechtmäßig.

Durch diese Ermächtigungsgesetze war § 18 S. 3 VGO (Bsp. 6), wonach die Behörde eine Sperre für die Wiedereinstellung festsetzen kann.

Der Bescheid ist auch inhaltlich formell und materiell rechtmäßig.

Der Bescheid hat, soweit das Gericht dies nach § 114 S. 1 VGO feststellen kann, eine zurechnungspflichtige Grundlage.

Beweislast liegt nun nicht vor, § 114 S. 1 VGO.

Prüfung?

Die Kohlenwasserstoffe leiten
sich von $\text{C}_n\text{H}_{2n+2}$ ab.

Rechtswittelbelehrung:

Auftrag auf Zulassung der
Berufung, §§ 174, 124a IV
UGO.

Unterschriften der einzelnen
Beurteilten

1. Die Verfahren wird
angestellt.

2. Die Kläger haben die
Kosten des Verfahrens
zu tragen.

Gründe

I

Verweis auf Klage bezüglich
des Streitwertes

In der mündlichen Verhandlung
hat der Kläger die Streitwert
auf 1000,- € festgesetzt.
Der Beklagte hat sich mit
1300,- € einverstanden erklärt.

Abmündlung

Az. 2. 10. 232/16

Verwaltungsgericht Weimar

Beschluss

Rechtsan (wie oben)

1. Das Verfahren wird eingeleitet.

2. Der Kläger hat die Kosten des Verfahrens zu tragen.

Gründe

I

Verweis auf Klage bezüglich des Sachstandes

In der mündlichen Verhandlung hat der Beklagte in Hinblick auf die verstrichene Zeit den Bescheid vom 4. 12. 2015

abgehoben. Er hat sich selbst
dafür ausgesprochen, dieses
Mayerverfahren schnell und ohne
weiteren Streit zu beenden.

Darüber hat der Uter
den Rechtsstreit für erledigt
erklärt.

Uter auf Vollbedacht im
Uter.

II.

Das Verfahren war in der
de. gerichtlichen
Erledigung der Beteiligten
analog § 92 III S. 1 V. 60
durch Beschluss einzustellen.

Die Erklärung des Beklagten
ist nach dem auch
die Abfertigung von Prozessakten
in Verwaltungsprozess aufgehoben
Rechtsgebieten des §
133, § 157, § 158 als vorweg-
genommene Zustimmung
zur Erfüllung des
Mays anzusehen.

Eine schnelle und Klärung
des Rechtsstreits ohne weiteren
Stritt konnte der Beklagte
gerade hindurch erreichen.

Eine interessengerechte Klärung
erfordert ein entsprechendes
Ergebnis. Die Zustimmung kann
in Übrigen auch bereits
Vorgegangen werden.

Das Gericht hatte damit
nur noch nach billigen
Gründen unter Berücksichtigung
der Interessen Sach- und
Streitpartei über die Kosten
des Verfahrens zu entscheiden.

Insofern ist maßgebend ob
die Folgen aus dem Klage
ohne das ersatzweise
Ergebnis abzustellen.

Vor diesem Hintergrund entspricht
es der Billigkeit den
Kläger die Kosten des
Verfahrens abzuwehren.

Die Klage war vor Beendigung
des Beschlusses zwar zulässig,

aber abgegründet.

Der Bescheid war rechtmäßig
und verletzt den Kläger
daher nicht in seinem
Recht, § 40 Abs 1 VwGO.

mit vertrieben

Verweis auf die Erfolgsbedingungs-
gründe hinsichtlich der
Rechtmäßigkeit des Bescheides

Umschiffen der einzelnen
Bereiche

12 Punkte

Sie sehen die Probleme des Falls und werten Sie
- mit Kenntnis des Sprengstoff - mit gut vertretbaren
Argumenten. Das Hauptan der Zulässigkeitsprüfung kann
sich verbessern und die Prüfungsinstanz sollte Sie
genauer beschreiben (Leistungsfähigkeit); das vereinfacht die
Subsumtion.

/// *[Signature]* ///